

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2006/9/4 2005/09/0055

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.09.2006

## **Index**

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/07 Verwaltungsgerichtshof

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

## **Norm**

AuslBG §3 Abs5 idF 2002/I/126;

AuslBG §3 Abs5 lita idF 2002/I/126;

VwGG §28 Abs1 Z4;

VwGG §34 Abs1;

VwGG §41 Abs1;

VwRallg;

## **Rechtssatz**

Im Beschwerdefall lagen sowohl die Anzeigerstattung des beabsichtigten Volontariats (4. August 2004) als auch die Erlassung des ablehnenden Bescheides der Behörde erster Instanz (16. August 2004) vor dem geplanten Beginn desselben (1. September 2004). Die (positive) Berufungsentscheidung wurde der Beschwerdeführerin am 14. Oktober 2004 zugestellt. Die Beschwerdeführerin sieht sich ausgehend von dem Beschwerdepunkt nicht in ihrem Anspruch auf gänzliche Ausschöpfung der in § 3 Abs. 5 lit. a AuslBG genannten Frist von drei Monaten verletzt, sondern in ihrem Recht auf Ausübung des Volontariats auch in der - bereits in der Vergangenheit liegenden - Zeitspanne der (erzwungenen) Untätigkeit zwischen dem geplanten Antritt ihres Volontariats und dem sich aus dem Spruch des (stattgebenden) angefochtenen Bescheides ergebenden Anfangsdatum (1. September 2004 bis 15. Oktober 2004). In einem solchen Recht konnte die Beschwerdeführerin aber nicht verletzt werden, weil ihr durch § 3 Abs. 5 AuslBG kein Anspruch auf Ausübung des Volontariats in einem bestimmten Zeitraum eingeräumt wird. Die erzwungene Untätigkeit in der Vergangenheit kann als Faktum auf rechtlichem Weg nicht ungeschehen gemacht werden.

## **Schlagworte**

Beschwerdepunkt Beschwerdebegehren Entscheidungsrahmen und Überprüfungsrahmen des VwGH Besondere

Rechtsgebiete Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtsanspruch Antragsrecht Anfechtungsrecht VwRallg9/2

Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Besondere

Rechtsgebiete

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2006:2005090055.X01

## **Im RIS seit**

19.12.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)